Fortschreibung Regionalplan Region Oberpfalz-Nord

17. Änderung des Regionalplans Teilfortschreibung Anpassung an das LEP 2006

- Beschluss des Regionalen Planungsausschusses vom 2.12.2008
- Verbindlicherklärung mit Bescheid der Regierung der Oberpfalz vom 22.4.2009
- Bekanntmachung der Sechsten Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 28.5.2009 im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 6/2009 vom 15.6.2009
- In Kraft getreten am 1.7.2009

17. Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (6) Teilfortschreibung zur Anpassung des Regionalplans an das Landesentwicklungsprogramm 2006

Mit der Teilfortschreibung Anpassung an das LEP 2006 werden die Inhalte des Regionalplans, die nicht mehr den gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechen, aufgehoben. Gemäß der Sechsten Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 5. Mai 2009 handelt es sich dabei um nachstehend genannte Festsetzungen. Mit der Aufhebung der normativen Vorgaben entfällt auch die dazugehörige Begründung.

- Im Kapitel A III "Zentrale Orte" werden die Ziele A III 2.1 bis A III 2.3 zum Ausbau der Ober- und Mittelzentren aufgehoben.
- Das Kapitel A IV "Wesentliche überörtliche Funktionen der Gemeinden" wird aufgehoben.
- Im Kapitel B I "Natur und Landschaft" wird der sachliche Teilabschnitt B I 6 "Vorranggebiete für Natur und Landschaft" aufgehoben.
- Im Kapitel B II "Siedlungswesen" wird das Ziel B II 1.4 "Vorbehaltsgebiete für Gewerbliche Siedlungstätigkeit" aufgehoben.
- Das Kapitel B XIII "Verteidigung, öffentliche Sicherheit und Ordnung" wird aufgehoben.

Die zeichnerisch verbindlich ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiete entsprechend Ziel B I 2 des Regionalplans 6 bestimmen sich nach der Tekturkarte zur Sechsten Verordnung vom 5. Mai 2009.

Zusammenfassende Erklärung über die Einbeziehung von Umwelterwägungen in die Teilfortschreibung zur Anpassung des Regionalplans an das LEP 2006 (17. Änderung des Regionalplans Region Oberpfalz-Nord)

Rechtliche Grundlagen

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Anhang I und II),
- Art. 12 bis 15 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG),
- §§ 14 a bis 14 o Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Durchführung der strategischen Umweltprüfung (SUP)

Von der Erstellung eines Umweltberichts für die 17. Änderung des Regionalplans wurde gemäß Art. 12 Abs. 4 BayLplG abgesehen, da nach den Kriterien des Anhangs II der Richtlinie 2001/42/EG festgestellt wurde, dass im Zuge der Regionalplanfortschreibung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG zu erwarten sind. Diese Feststellung wurde unter Beteiligung der nachstehend aufgeführten SUP-Fachbehörden bzw. Fachstellen im Rahmen einer Vorprüfung ("Screening") getroffen.

- ALF Tirschenreuth,
- Landesanstalt für Landwirtschaft,
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege,
- Sachgebiete Technischer Umweltschutz (SG 50), Naturschutz (SG 51), Wasserwirtschaft (SG 52) und Städtebau (SG 34) der Regierung der Oberpfalz.

Begründet wurde die Feststellung durch die alleinige Aufhebung normativer Ziele des Regionalplans, die durch die geänderte Rechtsgrundlage nicht mehr zulässig sind. Eine strategische Umweltprüfung, deren Kernstück die Auswirkungsprognose neuer oder geänderter Ziele einer Regionalplanfortschreibung auf die o.g. Schutzgüter bildet, ist demnach nicht erforderlich.

Auch im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden keine Stellungnahmen zu relevanten Umweltbelangen in Zusammenhang mit der Teilfortschreibung abgegeben. Fachliche Beiträge über erhebliche Umweltauswirkungen, die die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung veranlassen hätten können, wurden ebenfalls nicht nachgereicht.

Zusammenfassung

Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass im Zuge der 17. Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord zur Anpassung des Regionalplans an das LEP 2006 keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG zu erwarten sind.